

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 2 (1843)

**Artikel:** Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau

**Autor:** Burckhardt, L.A.

### Vorwort

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die  
**Verfassung der Landgrafschaft Eisgau.**

---

Von  
**L. A. Burckhardt.**

---

**Vorwort.**

Den Freunden vaterländischer Geschichte kann es nicht entgangen seyn, wie unklar die ältere Geschichte, namentlich des Mittelalters bleibt, ohne Kenntniß der damaligen geographischen und politischen Verhältnisse, kurz — ohne politische Geographie und Rechts-Geschichte.

Seit Eichhorn<sup>1)</sup> nach dieser Seite ein helleres Licht verbreitet hat, sind auch Andere mit der erborgten Fackel in das Dunkel früherer gesellschaftlicher Zustände der jetzt schweizerischen Landestheile gedrungen; und bald entbehrt keine Stadt, bald keine Landschaft unseres Vaterlandes mehr der Bekanntschaft mit ihrem ältern politischen Entwicklungsgang.

---

<sup>1)</sup> Wo dieser Schriftsteller angeführt wird, ist seine Staats- und Rechts-Geschichte, Ausgabe von 1834, gemeint.

Nur Wir sind noch, weder durch ältere noch neuere Geschichtsforscher, über diesen Theil unserer Landesgeschichte hinreichend aufgeklärt. Denn wem ist aus Wurstisen's Chronik<sup>2)</sup>, wem aus Bruckner's fleißiger Compilation<sup>3)</sup> oder Ochs' bändereicher Geschichte<sup>4)</sup>, wem aus Luz zahlreichen Schriften<sup>5)</sup>, oder gar aus Falkner's schwachem Versuch<sup>6)</sup> die Entwicklung unserer Stadt- und Landes-Verfassung klar geworden? Der Stadtschreiber Ch. Wurstisen († 1582) kannte die politischen Verhältnisse ohne Zweifel gut, aus eigner lebendiger Anschauung; aber die Staatsklugheit seiner Zeit gebot ihm sie in ein ungewisses Dunkel zu hüllen. Der Archivar D. Bruckner († 1781) hatte sich durch langjähriges Urkundenstudium einen großen Schatz historischer Kenntnisse gesammelt; aber ihm fehlte die Kunst seinen Stoff zu bewältigen und in die allgemeine Geschichte einzureihen. P. Ochs († 1822) war zu besangen von der encyclopädistischen Schule seines Jahrhunderts, um den dünnen Faden des historischen Rechtes finden und verfolgen zu können. M. Luz endlich († 1836) war allerdings fleißiger Compilator, es fehlte ihm jedoch an Gründlichkeit und allgemeinem Überblick.

Was nun nach dieser strengen Würdigung älterer Historiker in den nachfolgenden Blättern dem Geschichtsfreunde vorgelegt wird, macht keinen Anspruch, weder auf Vollständigkeit noch überall diplomatische Genauigkeit. Dafür sind die Quellen zu dürfsig, die Verwirrung durch falsche Inter-

<sup>2)</sup> Basler-Chronik. Fol. Erste Ausg. 1580. Zweite Ausg. 1765.

<sup>3)</sup> Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. **XXIII** Stücke. 8. 1748—1763.

Fortsetzung von Wurstisen's Basel-Chronik. Fol. 1580—1620. 1778.

3 Thle.

<sup>4)</sup> Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bände. 8. 1786—1822.

<sup>5)</sup> Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. 1805 und 1816. 3 Thle.  
in 8. Chronik von Basel. 1809. 8. Rauracis Taschenbuch. 16.

<sup>6)</sup> Basels Staatsgeschichte. Rectorats-Rede 1786. 8. 35 Seiten.

pretatoren zu groß. Der Verfasser wollte bloß versuchen in das Chaos unserer mittelalterlichen Geschichte einige Ordnung zu bringen, das Rätsel sowohl nach innern Gründen, als auch durch Vergleichung mit der ähnlichen Entwicklung verwandter Staaten zu lösen. Er wollte die Regel suchen, vermittelst welcher sich die unendlichen Widersprüche in der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse erklären lassen; soweit nämlich der an sich verworrener, mit Vorsatz verwickelter, ruhig und gründlich nie, oft aber mit dem Schwert gelöste Knoten, entwirrbar ist. Endlich sollte dieser Abschnitt in die allgemeine Geschichte eingeordnet, mit den innern Ursachen der Begebenheiten in Zusammenhang gebracht, und so anschaulicher gemacht werden.

Wenn auch vorliegende Darstellung sich auf ein ganz kleines Gebiet, bloß einen Theil des ehemaligen Cantons Basel beschränkt, und aus seiner politischen Geschichte auch wiederum nur eine Epoche umfaßt, so ist dies doch gerade derjenige Abschnitt, in welchem die merkwürdigsten Überreste uralter Vorzeit, und anderseits auch die Grundzüge der neuern Landes-Eintheilung enthalten sind.

Außer den Werken der Obgenannten wurden zu dieser Arbeit hauptsächlich die gedruckten Urkunden-Sammlungen des Paters Hergott<sup>7)</sup>, Schöpfli<sup>8)</sup>, des Solothurner Wochenblattes<sup>9)</sup>, die ungedruckten von Amerbach<sup>10)</sup>, Wurstisen<sup>11)</sup>, Wessenberg<sup>12)</sup>, und des hiesigen Staatsarchivs<sup>13)</sup> benutzt. Bei der Dürftig-

<sup>7)</sup> Genealog. Habsburg. cod. Probationum. Viennæ. 1737. fol.

<sup>8)</sup> Alsatia diplomatica. Mannheim. 1775. 2 Tom. fol.

<sup>9)</sup> Die Jahrgänge 1814. 1820 — 1827. 1830.

<sup>10)</sup> Chartæ Amerbachianæ mss. 7 tom. in fol. auf der öffentl. Bibl.

<sup>11)</sup> Cod. diplomaticus, mss. fol. ebendaselbst.

<sup>12)</sup> Antiqua jura privileg. dona eccles. Basil. mss. fol. auf der Staatskanzlei und der Lese-Gesellschaft.

<sup>13)</sup> Das große Weißbuch mss. fol.

keit dieser Quellen kann die Arbeit nicht erschöpfend seyn, bei dem weiten Spielraum, welcher individueller Anschauungsweise gelassen ist, die Richtigkeit aller ausgesprochenen Ansichten nicht verbürgt werden. Diese Abhandlung wird daher mehr die Umrisse geben, welche noch weiter auszuführen wären, die Thesen, welche noch genauer zu ermitteln sind, als aber eine vollständige urkundliche Rechtsgeschichte.

## I.

### Entstehung der Landgrafschaft Sisgau.

Die genauere Umschreibung unseres Gegenstandes, sowohl dem Umfang als der Zeit nach, nötiget uns auf diejenigen Zeiten und Begebenheiten zurückzugehen, in welchen die Keime zur Entwicklung der darzustellenden Verhältnisse gesucht werden müssen. Diese reichen unstreitig in die Kindheit unseres Volkes, ins graue Alterthum hinauf.

Weder von der ursprünglichen celtischen Landesbevölkerung, noch von der römischen Colonisation scheint mehr vieles vorhanden gewesen zu seyn, als derjenige Volksstamm unsre Gegend überzog, auf welchen wir die Anfänge unsrer gesellschaftlichen Einrichtungen zurückführen müssen. Denn die ältesten Einwohner, die Rauracher, sollen bekanntlich mit den Helvetiern unter Orgetorig ausgewandert und nur zum kleinen Theile zurückgekehrt seyn; und die zur Zeit des Kaisers Augustus gegründete römische Stadt Augusta unterlag schon den ersten Stürmen der Völkerwanderung. Alles was in Sprache und Bauwerken sich aus jener Zeit erhalten hat, ist unsren heutigen Landeinwohnern gänzlich fremd; das schreiben sie einer vorhistorischen Zeit und jenem unbekannten Volke zu, welches die Sage insgemein als Heiden bezeichnet.